



Jugendordnung

Stand: Verbandstag 2017

Bayerischer Handball-Verband e.V.

Jugendordnung

§ 1	Begriffsbestimmung.....	3
§ 2	Aufgaben der Jugendarbeit	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Verwaltung.....	3
§ 5	Jugendarbeit in den Vereinen.....	3
§ 6	Gliederungen	4
§ 7	Verbandjugendtag	4
§ 8	Verbandsjugendausschuss	5
§ 9	Bezirksjugendtag	5
§ 10	Bezirksjugendausschuss	6
§ 11	Änderung der Jugendordnung.....	7
	Hinweise:	7

In allen Paragrafen dieser Ordnung, in denen die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche Form gemeint. Wo Vereine genannt sind, sind – wenn nicht anderes formuliert – auch die Spielgemeinschaften gemeint.

Jugendordnung

I) Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Jugend im Bayerischen Handball-Verband e.V. (BHV-Jugend) ist die Gemeinschaft der Jugendlichen aller Mitgliedsvereine des BHV sowie dessen gewählter und berufener Mitarbeiter im Jugendbereich.

§ 2 Aufgaben der Jugendarbeit

Ziel der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit ist die geistige und körperliche Förderung der Jugendlichen. Die gesellschaftlichen Werte des Sports werden den Jugendlichen beim sportlichen Training, beim Wettkampf, durch Jugendbegegnungen und Jugenderholungen auf nationaler und internationaler Ebene sowie durch jugendpolitische Bildung vermittelt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die BHV-Jugend gehört der Bayerischen Sportjugend (bsj) im Bayerischen Landessport-Verband (BLSV) und der Deutschen Sportjugend des Deutschen Sportbundes (DSJ) sowie der Deutschen Handball-Jugend (DHJ) des Deutschen Handballbundes an.

§ 4 Verwaltung

- (1) Die BHV-Jugend führt und verwaltet sich, finanziell nach den Vorgaben des Haushaltsplans, grundsätzlich selbständig.
- (2) Sie ist an die Satzung, die Ordnungen und andere Richtlinien des BHV gebunden, wobei für den Spielbetrieb in der Spielordnung und deren Zusatzbestimmungen besondere Bestimmungen erlassen werden können. Für Rechtsangelegenheiten gilt derzeit § 12 der Jugendordnung des DHB ¹.

§ 5 Jugendarbeit in den Vereinen

- (1) Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt bei den Vereinen. Die Bildung von Jugendmannschaften ist von allen Verbandsorganen zu unterstützen.
- (2) Für die Jugendarbeit in den Vereinen gelten folgende Richtlinien:
 - a) Die Betreuung der Jugendlichen soll einem qualifizierten, erwachsenen Jugendbetreuer übertragen werden.
 - b) Die Jugendlichen sollen vor Aufnahme der sportlichen Betätigung sportärztlich untersucht werden. Die Untersuchungen sollen in angemessenen Abständen wiederholt werden.
 - c) Mit den Eltern der Jugendlichen soll regelmäßig Kontakt aufgenommen werden.
 - d) Die Anforderungen im Training und Wettkampf sollen mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, in Einklang gebracht werden.
 - e) Die Jugendlichen sollen zu Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit, Selbstbewusstsein, auch im Hinblick auf ihr späteres Leben, und zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft erzogen werden.
 - f) Die Gesundheit der Jugendlichen steht im Vordergrund, übermäßiger Ehrgeiz soll vermieden werden.

- g) Die Jugendlichen sollen zu fairem Verhalten gegenüber Mitspieler, Gegner und Schiedsrichter innerhalb und außerhalb des Wettkampfes angehalten werden.
- h) Der Gebrauch verbotener Mittel ist zu unterbinden und Suchtgefahren wie Drogen, Nikotin- und Alkoholmissbrauch ist vorzubeugen.

II) Organisation

§ 6 Gliederungen

Die BHV-Jugend ist auf allen Verwaltungsebenen des BHV vertreten. Die entsprechenden Gliederungen sind:

- a) der Verbandsjugendtag (VJT),
- b) der Verbandsjugendausschuss (VJA),
- c) der Bezirksjugendtag (BJT),
- d) der Bezirksjugendausschuss (BJA).

§ 7 Verbandjugendtag

(1) Der Verbandsjugendtag ist die Vertretung der BHV-Jugend auf Verbandsebene.

(2) Er besteht aus:

- a) dem Verbandsjugendausschuss,
- b) den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Jugend, ersatzweise den stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksjugendausschüsse,
- c) den Bezirksjugendsprechern, wobei höchstens vier Jugendsprecher je Bezirk stimmberechtigt sind,
- d) dem Verbandsjugendspielwart der männlichen Jugend,
- e) dem Verbandsjugendspielwart der weiblichen Jugend,
- f) dem Verbandsreferenten für Schulsport,
- g) dem Verbandsreferenten für Kinderhandball,
- h) dem Verbandsreferenten für Breitensport,
- i) den stellvertretenden Verbandsjugendsprechern,

Dieser Personenkreis ist unter Einschränkung nach § 10 der Satzung² voll stimmberechtigt.

(3) Der VJT findet alle drei Jahre vor dem ordentlichen Verbandstag des BHV statt. Der Termin muss mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag des BHV (VT) liegen. Die schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden des VJA oder dessen Beauftragten muss spätestens drei Wochen vor dem VJT unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

(4) Er hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Leitsätze für die Jugendarbeit des Verbandes und für die Tätigkeit des VJA,
- b) Überwachung der Erfüllung der Aufgaben durch den VJA durch Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Mitglieder des VJA,
- c) Beratung und Abstimmung über Anträge, die durch den VJT an den VT gerichtet werden oder vom Erweiterten Präsidium des BHV (EP) oder dem Präsidium an den VJT zur Stellungnahme überwiesen worden sind,
- d) Entlastung und Wahl der Mitglieder des VJA mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzenden des VJA. Einen Bewerber für die Wahl zum Vizepräsidenten Jugend schlägt der Verbandsjugendtag dem Verbandstag vor.
- e) Wahl der stellvertretenden Verbandsjugendsprecher.

(5) Der VJT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.

- (6) Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag (a.o.VJT) findet statt entweder
- a) auf Anordnung des Präsidiums des BHV oder
 - b) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des VJA oder
 - c) auf Antrag mindestens eines Drittels der Bezirksvertreter nach Abs. 2 Buchst. b) und c) innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anordnung nach Buchst. a) bzw. nach Eingang des gültigen Antrags nach Buchst. b) oder c) beim Vorsitzenden des VJA. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den ordentlichen VJT entsprechend.

§ 8 Verbandsjugendausschuss

- (1) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vizepräsidenten Jugend und Verbandsentwicklung als Vorsitzenden,
 - b) dem Verbandsjugendsprecher der männlichen Jugend,
 - c) der Verbandsjugendsprecherin der weiblichen Jugend,
 - d) einem Koordinator für Jugend, Talentförderung, Bildung und Spielbetrieb, der auch stellvertretender Vorsitzender des VJA ist.
- (2) Der VJA hat folgende Aufgaben:
- a) Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendlichen im BHV. Er erfüllt die im § 2 genannten Aufgaben nach den vom VT, dem EP, dem Präsidium und dem VJT beschlossenen Richtlinien;
 - b) er wirkt bei der Planung des Jugendspielbetriebs auf Verbandsebene sowie der Sichtung-, Förderungs- und Auswahlmaßnahmen mit;
 - c) er ist für die ordnungsgemäße Verwendung der im Haushaltsplan für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel verantwortlich.
 - d) Entsendung von Delegierten zum Bundestag des DHB.
Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist der VJA dem VT, dem EP, dem Präsidium und dem VJT gegenüber verantwortlich.
- (3) Der VJA erstellt den Haushaltsplanentwurf und die Jahresabschlüsse, die dem EP zur Genehmigung vorzulegen sind.
- (4) Sitzungen des VJA finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Die Sitzung ist vom Vorsitzenden des VJA spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des VJA ist eine Sitzung einzuberufen; für diese gilt die gleiche Ladungsfrist.
- (5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der VJA Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des VJA.

§ 9 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist die Vertretung der BHV-Jugend auf Bezirksebene.
- (2) Er besteht aus:
- a) dem Bezirksjugendausschuss,
 - b) dem Bezirksreferenten für Schulsport,
 - c) dem Bezirksreferenten für Kinderhandball,
 - d) dem Bezirksreferenten für Breitensport,
 - e) je einem erwachsenen Vertreter der Jugendabteilung eines dem Bezirk angehörenden Vereines mit mindestens einer Jugendmannschaft A bis D und einem jugendlichen Vertreter aus diesem Verein.
- Dieser Personenkreis ist unter Einschränkung nach § 10 Satzung² voll stimmberechtigt.
- (3) Der BJT findet alle drei Jahre vor dem Bezirkstag des betreffenden Bezirkes und spätestens sechs Wochen vor dem Verbandsjugendtag statt. Der Termin muss min-

destens zehn Tage vor Ablauf der Antragsfrist für diesen BT liegen. Die schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden des BJA oder dessen Beauftragten muss spätestens drei Wochen vor dem Termin des BJT unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

- (4) Der BJT hat folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Leitsätze für die Jugendarbeit im Bezirk und für die Tätigkeit des BJA;
 - b) Überwachung der Erfüllung der Aufgaben durch den BJA durch Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Mitglieder des BJA;
 - c) Beratung und Abstimmung über Anträge, die durch den BJT an den BT gerichtet werden oder von der BSL an den BJT zur Stellungnahme überwiesen worden sind;
 - d) Entlastung und Wahl der Mitglieder des BJA mit Ausnahme des Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend als Vorsitzenden des BJA und des Koordinators für Talentförderung, Bildung und Spielbetrieb²). Einen Bewerber für die Wahl zum Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend schlägt der Bezirksjugendtag dem Bezirkstag vor.
- (5) Der BJT ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.
- (6) Ein außerordentlicher BJT (a.o. BJT) findet statt entweder
- a) auf Anordnung der BSL oder
 - b) auf Antrag von mehr als der Hälfte des BJA oder
 - c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der erwachsenen und jugendlichen Vereinsvertreter nach Absatz 2 Buchst. h) innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anordnung nach Buchst. a) bzw. nach Eingang des gültigen Antrags nach Buchst. b) oder c) beim Vorsitzenden des BJA. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den ordentlichen BJT entsprechend.

§ 10 Bezirksjugendausschuss

- (1) Der BJA setzt sich zusammen aus
- a) dem Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Jugend als Vorsitzenden,
 - b) den Bezirksjugendsprechern,
 - c) dem Koordinator für Jugend, Talentförderung, Bildung und Spielbetrieb³, der auch stellvertretender Vorsitzender des BJA ist.
- als stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Der BJA hat folgende Aufgaben:
- a) Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendlichen im Bezirk. Er erfüllt die im § 2 genannten Aufgaben nach den vom BT, von der BSL und vom BJT beschlossenen Richtlinien.
 - b) Er wirkt bei der Planung des Jugendspielbetriebs auf Bezirksebene sowie der Sichtungs-, Förderungs- und Auswahlmaßnahmen mit.
 - c) Er ist für die ordnungsgemäße Verwendung der im Haushaltsplan für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel verantwortlich.
 - d) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zu den Kreisjugendtagen des BLSV, die aus Vereinen stammen müssen, die dem betreffenden BLSV-Kreis angehören.
- Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist der BJA dem BT, der BSL und dem BJT gegenüber verantwortlich.
- (3) Der BJA erstellt den Haushaltsplan und die Jahresabschlüsse, die der BSL zur Genehmigung vorzulegen sind.
- (4) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der BJA Unterausschüsse bilden. Deren Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des BJA.

- (5) Sitzungen des BJA finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Die Sitzung ist vom Vorsitzenden des BJA spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Auf Anordnung der BSL oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des BJA ist eine Sitzung einzuberufen; für diese gilt die gleiche Ladungsfrist.

§ 11 Änderung der Jugendordnung

Änderungsanträge zur Jugendordnung, die nicht vom Verbandsjugendtag eingebracht werden, müssen vor Beratung und Verabschiedung dem Verbandsjugendtag oder dem Verbandsjugendausschuss zur Beratung und Stellungnahme zugeleitet werden.

Hinweise:

¹⁾ § 12 der Jugendordnung des DHB verweist auf § 26 Rechtsordnung (Verfahren gegen Jugendliche). § 26 RO besagt:

- (1) Die nach den vorstehenden Bestimmungen möglichen Strafen können im Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.*
- (2) Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen.*
- (3) Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.*
- (4) Für Jugendliche der Altersklassen F bis C werden bei Verstößen gegen § 22 Abs. 1 und 2 SpO keine persönlichen Sperren verhängt.*

²⁾ § 10 (Satz 2 und 3) der Satzung hat folgenden Wortlaut:

“Eine Ausnahme hiervon gilt für die Wahl der Verbands- und Bezirksjugendsprecher. Bei der Wahl der Verbandsjugendsprecher sind nur die Bezirksjugendsprecher wahlberechtigt, bei der Wahl der Bezirksjugendsprecher nur die jugendlichen Vereinsvertreter.”

³⁾ Berufung durch die Bezirksspielleitung.

Abkürzungen in der Satzung und den Ordnungen Stand 31.05.2011

ADR	Anti-Doping-Reglement	NADA	-	Nationale Anti Doping Agentur	
BGB	-	Bürgerlicher Gesetzbuch	NOK	-	Nationales Olympisches Komitee
BHV	-	Bayerischer Handball-Verband	RO	-	Rechtsordnung
BJA	-	Bezirksjugendausschuss	RV	-	Regionalverband
BJT	-	Bezirksjugendtag	SG	-	Spielgemeinschaft
BLSV	-	Bayerischer Landessportverband	SHV	-	Süddeutscher Handballverband
BSA	-	Bezirksschiedsrichterausschuss	SpO	-	Spielordnung
BSG	-	Bezirkssportgericht	SR	-	Schiedsrichter
bsj	-	Bayerische Sportjugend	SRO	-	Schiedsrichterordnung
BSL	-	Bezirksspielleitung	TrO	-	Trainerordnung
BSLW	-	Bezirksschiedsrichterlehrwart	UE	-	Unterrichtseinheit
BSW	-	Bezirksschiedsrichterwart	VG	-	Verbandsgericht
BT	-	Bezirkstag	VJA	-	Verbandsjugendausschuss
BV	-	Bezirksvorsitzender	VJT	-	Verbandsjugendtag
DHB	-	Deutscher Handball-Bund	VP	-	Vizepräsident
DHJ	-	Deutsche Handball-Jugend	VSA	-	Verbandsschiedsrichterausschuss
DSB	-	Deutscher Sportbund	VSG	-	Verbandssportgericht
DSJ	-	Deutsche Sportjugend	VSLW	-	Verbandsschiedsrichterlehrwart
EDV	-	Elektronische Datenverarbeitung	VSO	-	Vereinschiedsrichterobmann
EHF	-	Europäische Handball Föderation	VSW	-	Verbandsschiedsrichterwart
EO	-	Ehrenordnung	VT	-	Verbandstag
EstG	-	Einkommensteuergesetz	W	-	weiblich
EP	-	Erweitertes Präsidium	ZB	-	Zusatzbestimmung
EU	-	Europäische Union			
FO	-	Finanzordnung			
IHF	-	Internationale Handball Föderation			
IHR	-	Internationale Handballregeln			
IOC	-	Intern. Olympisches Komitee			
JO	-	Jugendordnung			
LL	-	Landesliga			
M	-	Meisterschaft			
m	-	männlich			